Schleswig-Holstein
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Ref. 34 | Stand: 31. Januar 2019

Umstellung auf die neue Finanzierungs- und Verantwortungsstruktur
hier: Übergangslösung bis zum 31.12.2023

Diskussionspapier für die Sitzung der PG Öffentliche Verwaltung am 1.Februar 2019

I. Einleitung

Die Projektgruppe Öffentliche Verwaltung hat in mehreren Sitzungen seit Mai 2018 intensiv über die neue Grundstruktur des Finanzierungs- und Verantwortungssystems der Kindertagesbetreuung in Schleswig-Holstein beraten. Vorschläge des Landes sowie der Kommunalen Landesverbände wurden vorgestellt und inhaltlich beraten. Dabei konnte sich auf die Anforderungen und Ziele, aber auch auf eine grundsätzliche Basis, dem Standard-Qualitäts-Kosten-Ansatz, einvernehmlich verständigt werden.

Ende August 2018 legte der SHGT ein Alternativmodell vor, das auf der gemeinsam gefundenen grundsätzlichen Basis aufbaut, aber in Einzelfragen zur Finanzierungssystematik sowie Verantwortungsstruktur vom Modell des Landes abweicht. In der Sitzung der PG Öffentliche Verwaltung am 24. August 2018 hat der SHGT das Modell vorgestellt, in der Sitzung der PG Öffentliche Verwaltung am 7. September 2018 ist über dieses Modell weiterberaten worden. Das Land hat die Vorschläge des SHGT geprüft, einige der Ideen konstruktiv aufgegriffen und dadurch sein Modell weiterentwickelt.

Unter Zugrundelegung der Kernanforderungen an das neue Modell, haben sich die Beteiligten in der PG Öffentliche Verwaltung in vielen Sitzungen auf Basis des pauschalfinanzierten Standard-Qualitäts-Kosten-Modells (SQKM) einvernehmlich auf die neue Finanzierungs- und Verantwortungsstruktur in Schleswig-Holstein verständigt, die in der Endausbaustufe der Reform gelten soll.

II. Übergangslösung bis zum 31.12.2023

Die Umstellung des Systems kann nicht sofort erfolgen. Es braucht vielmehr einen Übergangszeitraum, um die Umstellung von der (derzeit meist praktizierten) Defizitfinanzierung auf die Pauschalfinanzierung nach Gruppenfördersätzen für die (kommunalen und freien) Einrichtungsträger abzufedern und händelbar zu machen. In dieser Zeit, soll eine „langsame“ Umstellung auf das neue Modell erfolgen, Erfahrungswerte gesammelt werden sowie eine Modellevaluation erfolgen.

Der Übergangszeitraum ermöglicht zudem einen sorgfältigen Abgleich der Gruppenfördersätze mit den sich tatsächlich ergebenden Ist-Zahlen, somit auch eine betriebswirtschaftliche Evaluation.

Es soll ein Übergangszeitraum bis zum 31.12.2023[1] im Gesetz definiert und wie folgt gestaltet werden:

[1] Zum Vergleich: Die Freie und Hansestadt Hamburg hatte für die Umstellung auf das Gutscheinmodell einen Übergangszeitraum von vier Jahren vorgesehen.

- Der Kreis bündelt die Landes- und Wohngemeindeanteile, zahlt die Förderung jedoch noch nicht direkt an den Träger, sondern an die Standortgemeinde aus. Für den vom Kreis zu übernehmenden Strukturausgleich ist noch eine Regelung zu finden; beispielsweise könnte der hierfür vorgesehene Anteil im Übergangszeitraum auf alle Einrichtungen verteilt werden.

- Diese fördert ihrerseits (wie bislang) den Träger über einen individuellen Zuwendungsvertrag, der Eigenanteil der Träger bleibt zunächst bestehen.

- Die an die Standortgemeinde ausgezahlten Fördermittel werden vom Kreis mit den Finanzierungsbeiträgen der Gemeinde als Wohngemeinde verrechnet.

Abbildung1: Übergangslösung

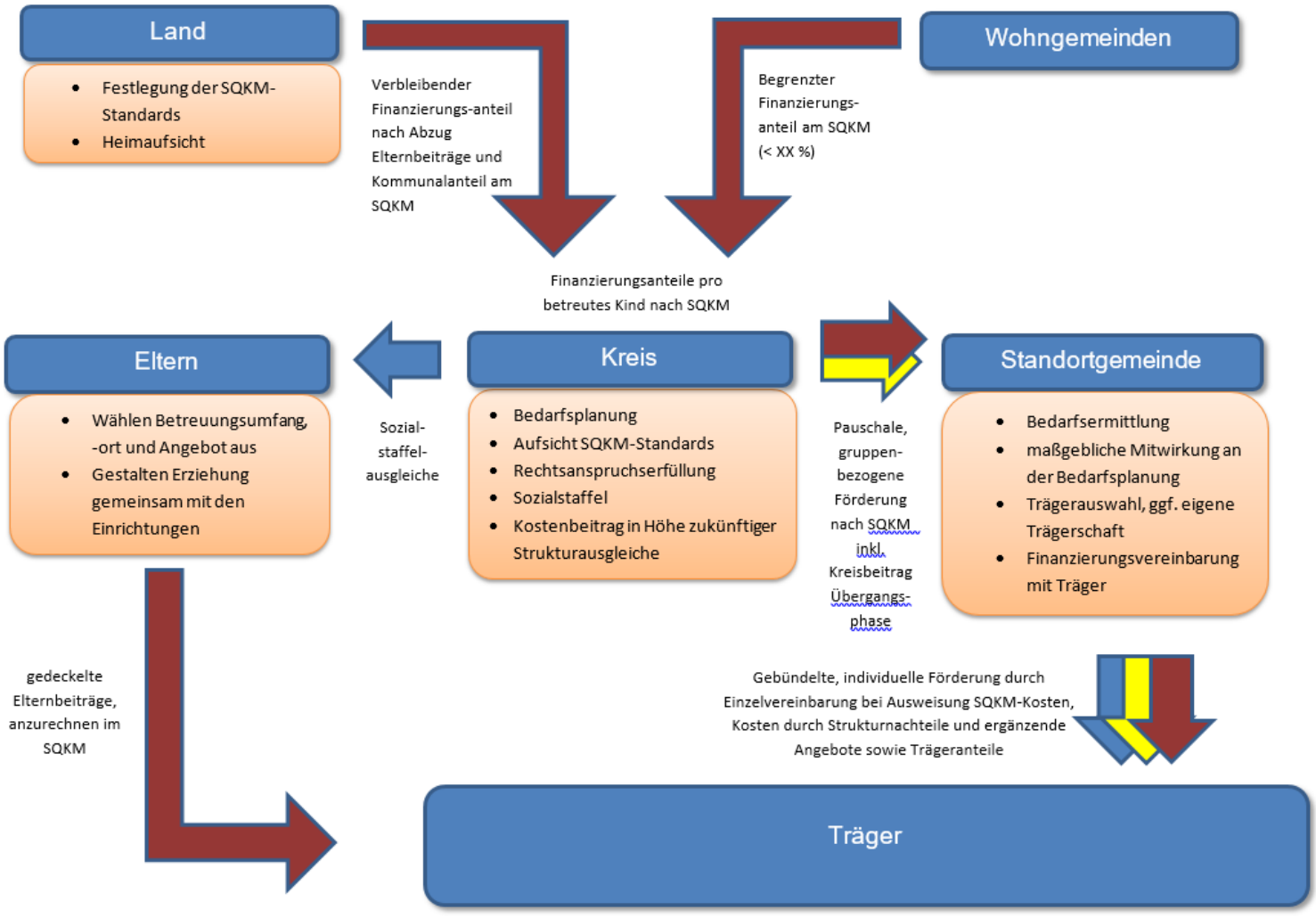

Im Übergangszeitraum bis zum 31.12.2023 werden:

1. die Auskömmlichkeit der berechneten und im Gesetz festgeschriebenen Förderpauschalen evaluiert,
2. die festgelegten Finanzierungsanteile der Beteiligten evaluiert,
3. die Notwendigkeiten eines Ausgleiches für strukturelle Nachteile evaluiert,
4. Möglichkeiten für ein freies Qualitätselement im SQKM eruiert.

Hierfür müssen die Betriebskosten der Einrichtungen im Übergangszeitraum erfasst und diejenigen Kosten, die über das SQKM hinausgehende Standards oder Angebote betreffen, gesondert ausgewiesen werden.

Auch das Abrechnungssystem über Kreis und Wohngemeinden, insbesondere die Einbindung der Kita-Datenbank, wird evaluiert, sodass vor der Umstellung auf die Pauschalfinanzierung ggf. Anpassungen vorgenommen werden können.

Es besteht mit dem gewählten Verfahren Zeit, um die Finanzierungsvereinbarungen zwischen Gemeinden und Trägern mit Blick auf die Umstellung der Finanzierung anzupassen. Die Übergangslösung ermöglicht eine schrittweise Abschmelzung der Trägereigenleistungen (bzw. einen Übergang zu freiwilligen Trägerleistungen). Damit haben auch die Träger hinreichend Zeit für eine Anpassung ihrer Kostenstruktur.

III. Umstellung auf den Regelbetrieb zum 1.1.2024

Nach Ablauf der Übergangsfrist, und unter der Voraussetzung, dass die Evaluation so verläuft, dass ein „Scharfschalten“ des Systems erfolgen kann, ergebe sich dann die bereits besprochene endgültige Finanzierungs- und Verantwortungsstruktur.
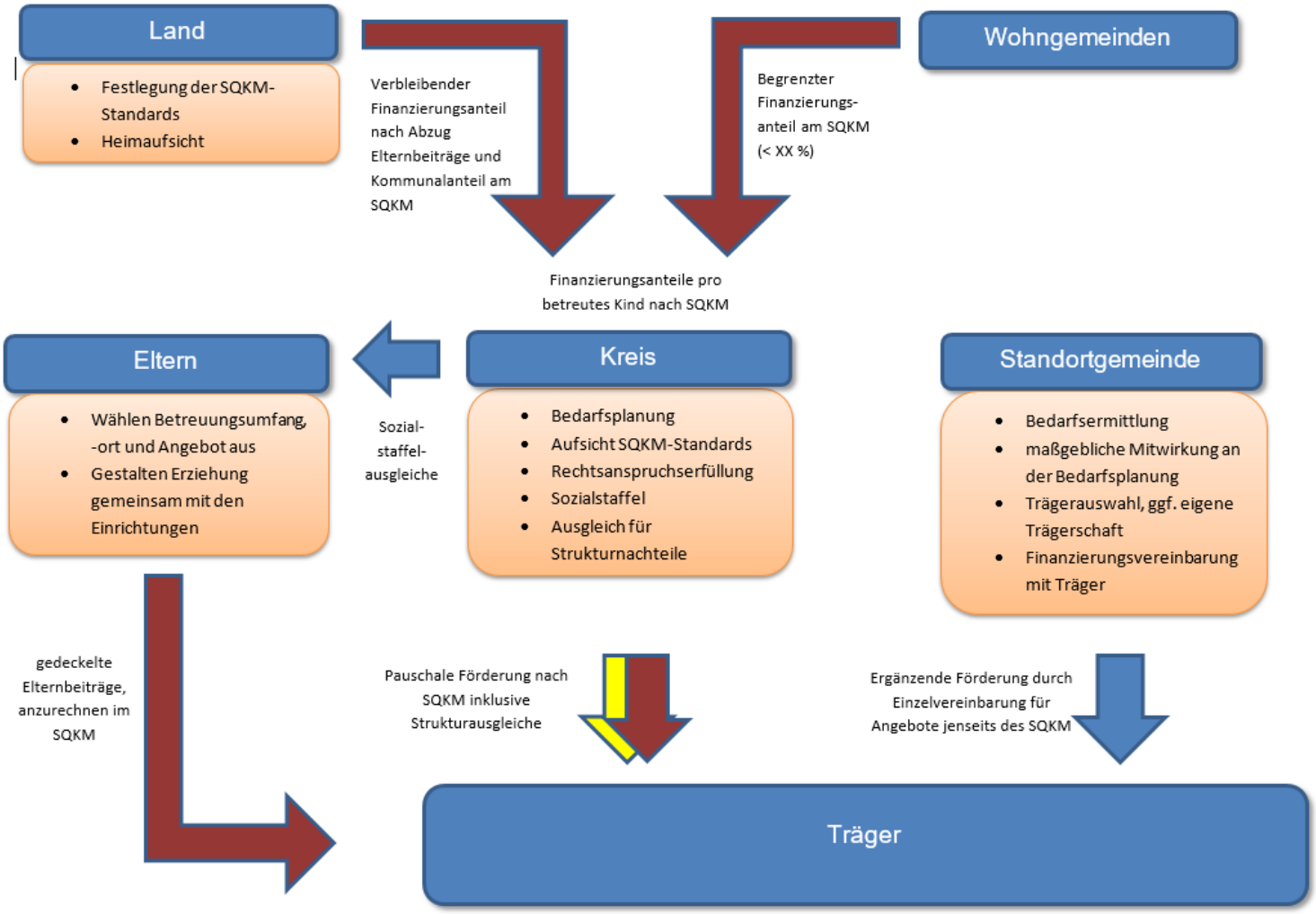
Abbildung 2: Der Regelbetreib am 1.1.2024